

# **Satzung**

## **über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Güster**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 203) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) , zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 15.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Güster vom folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

### **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

### **§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hund einen neuen Hund erwirbt, wird mit dem auf den Erwerb folgenden ersten Tag des folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

#### **§ 4 Steuersatz**

- (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich

|                            |             |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund     | 100,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund    | 150,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 200,00 Euro |

- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 beträgt die Steuer jährlich

|                            |              |
|----------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund     | 800,00 Euro  |
| b) für jeden weiteren Hund | 1200,00 Euro |

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

#### **§ 5 Gefährliche Hunde**

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, bei denen nach Feststellung durch die örtliche Ordnungsbehörde, in deren Bezirk der Hund gehalten wird, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, also für Menschen, Tiere und Sachen, festgestellt wurde.
- (2) Für gefährliche Hunde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die bestandskräftige Einstufung als gefährlicher Hund folgt. Die Steuerfestsetzung für gefährliche Hunde gilt solange fort, bis durch die örtliche Ordnungsbehörde festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Sie endet dann mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Feststellung getroffen wurde.

#### **§ 6 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen;
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungsergebnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern.  
Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 kann eine Steuerermäßigung von 50 % gewährt werden, wenn mit dem eigenen Hund die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung erworben wurde.
- (4) Auf Antrag ist eine Steuerermäßigung von 50 % zu gewähren, für Hundehalter, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, alleinstehend sind und nachweislich Grundsicherung erhalten. Die Steuerermäßigung ist nur für den ersten Hund möglich.

## **§ 7 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 wird keine Ermäßigung für Zwingersteuer gewährt.

## **§ 8 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  - e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  - f) Blindenführhunden;
  - g) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 5 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt.

## **§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;

4. in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 10 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

## **§ 11 Meldepflichten für Hunde**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Büchen anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, über die genaue Rasse und Kreuzungen mit anderen Hunden und darüber, ob der Hund nach bisherigem Recht als gefährlich eingestuft ist, Auskunft zu geben und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- (3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (4) Endet die Hundehaltung oder fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

## **§ 12 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen und über drei Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im übrigen vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann für das ganze Gesamtjahr im Voraus entrichtet werden.

- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

### **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Das Amt Büchen ist berechtigt, im Rahmen der Ermittlungen der Hundehalter und Hunderassen sowie zur Berechnung und Veranlagung der Hundesteuer nach dieser Satzung Daten und Angaben zu nutzen bzw. zu verarbeiten.
- (2) Zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung dürfen die Akten und Unterlagen der örtlichen Ordnungsbehörde der Gemeinde Büchen oder bei Zuzug aus einer nicht amtsangehörigen Gemeinde die Akten und Unterlagen der jeweils vorher zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde über die von dort bestandskräftig getroffenen Feststellungen gefährlicher Hunde verwendet werden. Das Amt Büchen darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (3) Das Amt Büchen kann Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Polizei und örtliche Ordnungsbehörde) weiterleiten.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2010 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Fitzen, den

(Siegel)

---

(Burmester)  
Bürgermeister